

Haus- und Badeordnung

Zweckbestimmung

Der Rechtsträger des Freibades Weingarten (nachfolgend Bad genannt) sind die Stadtwerke Weingarten. Zum Bad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen, sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten.

Der Rechtsträger unterhält das Bad als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises, zur Verfügung steht. Das Bad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

Soweit sich der Rechtsträger zum Betrieb des Bades eines Betriebsführers bedient, nimmt dieser sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Haus- und Badeordnung nebst Anlagen wahr.

Allgemeines

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung des Bades ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

(2) Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Stadtwerke Weingarten oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Der Besucher kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Bei Schul-, Vereins-, Bundeswehr- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

(3) In besonderen Betriebsteilen (wie z. B. Kiosk, Kinderspielplatz und deren Einrichtungen, z.B. Wasserrutsche, Wasserspielgeräte etc.) gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

(4) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.

(5) Aus Sicherheitsgründen werden verschiedene Bereiche der Anlage videoüberwacht. Diese Bereiche sind gesondert gekennzeichnet. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Öffnungszeiten, Zutrittsbestimmungen und Verhaltensregeln

§ 3 Zutrittsbestimmungen

(1) Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.

(2) In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen (siehe dazu § 3 Abs. 9 und § 7).

(3) Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises (Kassenbeleg) für den jeweiligen Tag sein. Der Kassenbeleg dient als Eintrittsausweis und ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Der Eintrittsausweis gilt ausschließlich am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.

(5) Das Bad darf, mit Ausnahme der externen Gastronomie, nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.

(6) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort des Bades verwiesen (siehe auch § 2 Abs. 2).

(7) Wer sich den Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.

(8) Personen, die sich wegen geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislauferkrankungen), ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(9) Kinder unter 10 Jahren, Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Person besuchen. Die allgemeine Aufsichtspflicht im Bad durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.

(10) Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren anzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.

(11) Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, welches z. B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

(12) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke Weingarten.

§ 4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

(2) Die Wasserfläche ist in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das gesamte Freibadgelände zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist mindestens 45 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.

(3) Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körpervorreinigung.

(4) Der Badbetreiber kann die Nutzung des Bades oder Teilen davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Überfüllung, Notfälle, etc.), ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

(5) Bei Veranstaltungen können Badebeeinträchtigungen durch Musik und/oder weiteren Programmpunkten jedweder Art entstehen.

(6) Bei stattfindenden Kursangeboten (wie z.B. Aqua-Jogging o. ä.) kann das Angebot durch das Abspielen von Musik begleitet werden.

(7) Für besondere Badangebote können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.

(8) Die Teilnahme an Kursangeboten (z. B. Schwimm-, Wassergymnastik und Aquakursen o. ä.) setzt die Gesundheit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenz nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.

(9) Die Teilnahme an Animationsprogrammen des Bades (z. B. Kinderspielnachmittage etc.) setzt die Gesundheit und Eignung des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenz nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Teilnahme und Intensität der angebotenen Animationsprogramme entscheidet allein der Teilnehmer, bzw. für Kinder der Erziehungsberechtigte. Das zusätzliche Animationsprogramm für Kinder ist keine Kinderbetreuung im Sinne einer Beaufsichtigung bzw. Inobhutnahme der Kinder. Insoweit ist das Personal des Bades für die Aufsicht der Kinder nicht verantwortlich. Die aufsichtführende Begleitperson versichert, dass den Kindern die Nutzung aller Spiel-, Sport und Unterhaltungsmöglichkeiten des Bades gestattet ist. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt während der gesamten Veranstaltung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. verantwortlichen Begleitpersonen der Kinder. Das Bad übernimmt insbesondere keine Verantwortung dafür, dass Kinder den Animationsbereich bzw. das Veranstaltungsgelände eigenmächtig verlassen. Die aufsichtspflichtigen Personen haften für die Kinder und sind sowohl für entstandene Schäden an Einrichtungen und Geräten, als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. Insoweit bleibt die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer unberührt.

(10) Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Für Geldwertkarten und Geldwertmedien wird eine Pfandgebühr von 5,- € erhoben.

(11) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(12) Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsausweis (Kassenbeleg) verfügen, kann eine Aufwandentschädigung i.H. des tatsächlichen Eintrittspreises verlangt werden.

(13) Die Rücknahme von gelösten Mehrfachkarten ist ausgeschlossen.

§ 5 Verhaltensregeln im gesamten Badebereich

(1) Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet. Insbesondere sind zu unterlassen:

- Sexuelle Handlungen und Darstellungen.
- das Ausspucken (insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken) und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers.
- das Einspringen (mit Ausnahme der Springböcke), das Hineinstoßen, das Werfen und/ oder Untertauchen anderer Personen in das Becken.
- das Turnen an Einstiegsleitern, Einstiegstreppen und Haltestangen bzw. Schwimmleinen
- das Rennen auf den Beckenumgängen.
- das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen, der Wasserspielgeräte und der Sprungbereiche.
- das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan).
- die Reservierung von Bänken.
- Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen.

(2) Über die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) in allen Becken entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Besuchermenge.

(3) Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Rutschen, Großspielgeräte, Sprungtürme, Spiel- und Sportanlage, etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.

(4) Das Tragen von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte (z.B. Musikboxen) oder Ferngläser zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

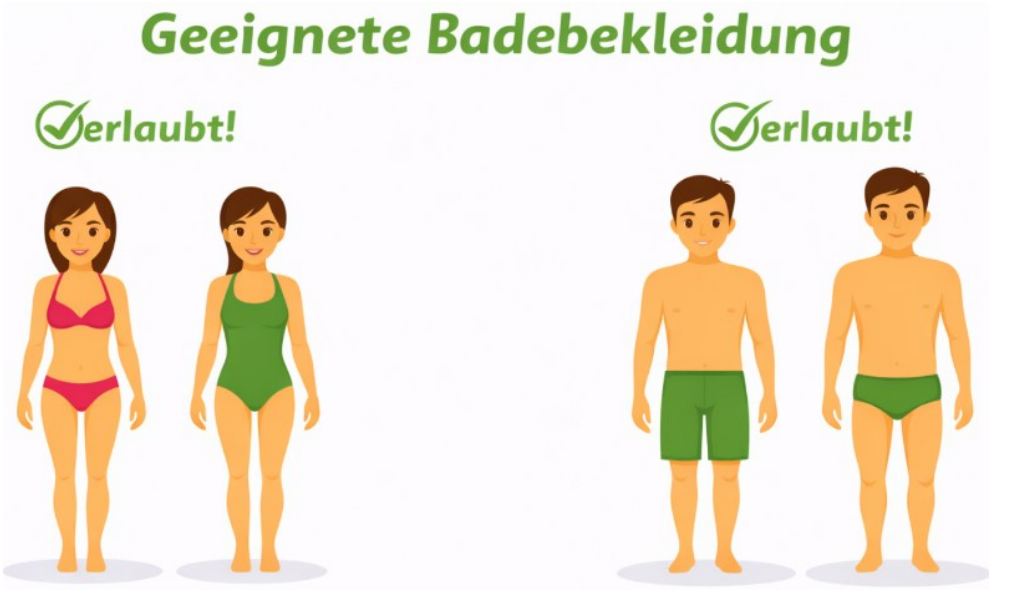
(6) Im gesamten Freibad ist das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten (unabhängig von den darin verbrauchten Erzeugnissen) verboten und nur in den vorhandenen und ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Das Shisha rauchen ist ebenso wie der Konsum von Cannabis und/ oder anderen Rauschmitteln im Freibad verboten.

(7) Den Badegästen wird untersagt, Tiere in das Objekt mitzubringen.

(8) In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(9) Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.

(10) Der Aufenthalt in unserem Sport- und Familienbad ist nur mit geeigneter Badekleidung gestattet. Als allgemein geeignete Badebekleidung gilt wie folgend dargestellt:



Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt den Bäder Mitarbeitern sowie den beauftragten der Stadtwerke Weingarten. Das Tragen von Ganzkörper-Badeanzügen (Burkinis) aus synthetischen und schnelltrocknenden Stoffen ist gestattet. Das Tragen von Unterwäsche als oder unter der Badebekleidung entspricht nicht den Hygienevorschriften und ist nicht gestattet. Auch Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen eine Badehose und gegebenenfalls eine Schwimmwindel zu tragen.

(11) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Besucher ist verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände wird dieser direkt in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke Weingarten haften nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

(12) Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

(13) Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(14) Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen und Schwimmbeckenbereiche) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Der Zugang zu den Becken hat durch die Durchschreitebecken zu erfolgen.

(15) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.

(16) Auf dem gesamten Gelände des Bades sind das Grillen sowie offene Feuer strengstens verboten.

Besondere Bestimmungen

§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

(1) Das Freibad Weingarten dient der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Wassertiefen bestimmen die Art der Nutzung.

(2) Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

§ 7 Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimm- und Badebecken

(1) Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.

(2) Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.

(3) Für Schulen, Vereine sowie berechnete Institutionen, stehen die gesondert abgetrennten Schwimmbereiche der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

(4) Im Kleinkindbereich (Spiel- und Wasserflächen) ist keine dauerhafte Wasseraufsicht vorhanden. Es besteht für die verantwortliche Begleitperson der Kinder eine Aufsichtspflicht.

(5) Am Kleinkindbecken ist keine dauerhafte Wasseraufsicht vorhanden. Es besteht für die verantwortliche Begleitperson der Kinder zwingend eine Aufsichtspflicht.

§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

Die Wasserattraktionen wie z. B. Rutschen, Wasserspielgeräte und Sprunganlagen dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten. Das Unterschwimmen und das Tauchen im Bereich der Rutschen, Sprungtürme, Plattformen und der Wasserspielgeräte ist untersagt. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr.

Haftungsbestimmungen

(1) Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des Bades, unbeschadet der Verpflichtung, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr. Der Eigentümer, die Stadt Weingarten oder seine Erfüllungsgehilfen, haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorliegen der Verletzung einer so genannten Kardinalpflicht – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Badbetreiber und die Stadt Weingarten nicht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(3) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(4) Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, werden die Kosten der Ersatzbeschaffung (Materialkosten) i. H. v. 15 € dem Badegast direkt berechnet.

(5) Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder.

(6) Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 20.05.2026 in Kraft. Die bisher gültige Fassung vom 01.05.2021 tritt außer Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Weingarten, den 20.05.2026

Clemens Mull

Gez.
Oberbürgermeister
Clemens Mull